Textteil

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs - und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

I. Aufhebung folgender textlicher Festsetzungen:

aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 42:

(1) Im reinen Wohngebiet werden nach § 3 (3) + 1 (5) BauNVO kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zugelassen.
(2) Nach § 4 (3) + 1 (5) BauNVO werden im allgemeinen Wohngebiet Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zugelassen. Die übrigen in § 4 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteiil des Bebauungsplanes (§1 (4) BauNVO).
(3) Nach § 14 (1) BauNVO wird die Zulässigkeit von Nebengebäuden ausgeschlossen.
(4) Nach § 23 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42:

(1) Nach § § 1 (5) und § 3 (3) BauNVO sind kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes im WR-Gebiet allgemein zulässig.
(2) Nach § § 1 (5) und § 4 (3) BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes im WA-Gebiet zulässig. Die übrigen in § 4 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (4) BauNVO).
(3) Nach § 23 (5) BBauG wird festgesetzt, dass Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nach den Bestimmungen der LBO zulässig sind.
(6) Nach § 14 BBauG wird die Zulässigkeit von Nebengebäuden ausgeschlossen.

II. neue textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 und § 4 BauNVO)
(1) Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt (§ 4 BauNVO).
(2) In dem festgesetzten allgemeinem Wohngebiet werden die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO).
2. Flächen für Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)
(1) Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Hinweis:
Mit Ausnahme der geänderten Baugebietsausweisung der Planzeichnung und den geänderten textlichen Festsetzungen bleiben die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 42 inklusive der 1. und 2. Änderung unverändert und verbindlich!